

Dynamische Stromtarife

Rechtliche Vorgaben und deren Erfüllung durch das von
LichtBlick/Neon vorgeschlagene Tarifmodell

PKNS Online-Workshop AG 2 Flexibilität
Prof. Dr. Thorsten Müller
18.10.2023



Dynamische Stromtarife

Rechtliche Vorgaben

Begriffsbestimmung(en)

§ 3 Nr. 31b EnWG: „Stromliefervertrag mit dynamischen Tarifen“

„ein Stromliefervertrag mit einem Letztverbraucher, in dem die Preisschwankungen auf den Spotmärkten, einschließlich der Day-Ahead- und Intraday-Märkte, in Intervallen widergespiegelt werden, die mindestens den Abrechnungsintervallen des jeweiligen Marktes entsprechen“

Art. 2 Nr. 15 EBM-RL: „Vertrag mit dynamischen Stromtarifen“

einen Stromliefervertrag zwischen einem Versorger und einem Endkunden, der die Preisschwankungen auf den Spotmärkten, einschließlich der Day-Ahead- und Intraday-Märkte, in Intervallen widerspiegelt, die mindestens den Abrechnungsintervallen des jeweiligen Marktes entsprechen

§ 41a EnWG – Lastvariable, tageszeitabhängige oder dynamische und sonstige Stromtarife

„(1) Stromlieferanten haben, soweit technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar, für Letztverbraucher von Elektrizität einen Tarif anzubieten, der einen Anreiz zu Energieeinsparung oder Steuerung des Energieverbrauchs setzt. Tarife im Sinne von Satz 1 sind insbesondere lastvariable oder tageszeitabhängige Tarife. Stromlieferanten haben daneben für Haushaltskunden mindestens einen Tarif anzubieten, für den die Datenaufzeichnung und -übermittlung auf die Mitteilung der innerhalb eines bestimmten Zeitraums verbrauchten Gesamtstrommenge begrenzt bleibt.

(2) Stromlieferanten, die zum 31. Dezember eines Jahres mehr als 200 000 Letztverbraucher beliefern, sind im Folgejahr verpflichtet, den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages mit dynamischen Tarifen für Letztverbraucher anzubieten, die über ein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes verfügen. Die Stromlieferanten haben die Letztverbraucher über die Kosten sowie die Vor- und Nachteile des Vertrags nach Satz 1 umfassend zu unterrichten sowie Informationen über den Einbau eines intelligenten Messsystems im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes anzubieten. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt ab dem 1. Januar 2022 für alle Stromlieferanten, die zum 31. Dezember eines Jahres mehr als 100 000 Letztverbraucher beliefern, und ab dem 1. Januar 2025 für alle Stromlieferanten.“

Überblick über die (positiven) Anforderungselemente

1. Bezugspunkt Spotmärkte

- Jedenfalls Day-Ahead und Intraday-Märkte – andere Bezugspunkte zumindest denkbar

2. Widerspiegelung der Preisschwankungen

- Unbestimmter Rechtsbegriff, keine konkretisierenden Vorgaben, Auslegung erforderlich
 - Wortlaut: „widerspiegeln“ \neq eins zu eins wiedergeben/entsprechen
 - Telos: Partizipation und Einsparmöglichkeiten für Verbraucher (EWG 37 EBM-RL)

3. Einhaltung der Intervallvorgaben

- Abrechnungsintervall \leq Marktintervall des Bezugs-Spotmarkt

Abgrenzungs- und Ausschlusskriterien

- ▶ Unklares Abgrenzungserfordernis zu lastvariablen und tageszeitabhängigen Stromtarifen (§ 41a EnWG)
- ▶ Keine unmittelbar geregelten negative Ausschlusskriterien
- ▶ Erfüllung der positiven Anforderungselemente grds. ausreichend für Qualifizierung
- ▶ Allgemeine zivilrechtlichen Vorgaben (insbes. zu AGB und aus dem Kaufrecht) müssen eingehalten werden
- ▶ Zusätzlich weitergehende Informations- und Aufklärungspflichten bei dynamischen Stromtarifen gefordert (§ 41a Abs. 2 S. 2 EnWG)

Mögliche weitere Anforderungselemente

- ▶ Pflicht, einen Tarif anzubieten, der einen Anreiz zur Energieeinsparung oder Steuerung des Energieverbrauchs setzt (§ 41a Abs. 1 S. 1 EnWG)
 - Besteht grundsätzlich unabhängig von der Pflicht einen dynamischen Tarif anzubieten
 - Lastvariable oder tageszeitabhängige Tarife als (nicht abschließende) Beispiele
 - Jeder dynamische Tarif (nach § 3 Nr. 31b EnWG) ist auch ein Tarif i.S.v. § 41a Abs. 1 S. 1 EnWG und erfüllt damit die vorgesehene Anreizerfordernisse



Einordnung des Modells von LichtBlick/Neon

„Der dynamische Tarif mit Preisabsicherung“

Zentrale Elemente des vorgeschlagenen Tarifmodells

Funktionsweise:

„Der Tarif spezifiziert ein jährliches Volumen (kWh), ein stündliches Verbrauchsprofil (z. B. Standardlastprofil) und einen Preis (Cent pro kWh) für das vorab definierte Verbrauchsprofil. Wenn der tatsächliche Verbrauch in einer Stunde von der vorab vereinbarten Menge für die Stunde abweicht, werden die stündlichen Mehr- oder Mindermengen zu Spotpreisen abgerechnet bzw. erstattet.“

1. Dynamisches Tarifelement

- Stündliche Preisanpassung an Spotmarkt-Preise

2. Absicherungselement

- Nur die stündlichen Mehr-/Minderverbrauchsmengen werden zu Spotmarkt-Preisen abgerechnet

Erfüllung der Anforderungselemente

1. Bezug zu den Spotmärkten (+)

- Day-Ahead-Markt als präferierter Bezugsmarkt

2. Widerspiegelung der Preisschwankungen (+/-)

- Dynamisches Element unproblematisch
- Aber: Entkoppelungseffekte durch Absicherungselement?
- Marktpartizipation als Regelungsziel bleibt grds. erhalten
- Bewertung letztlich abhängig von der konkreten Ausgestaltung – dynamisches Element sollte auch faktisch nicht zu weit in den Hintergrund treten

3. Einhaltung der Intervallvorgaben (+)

- Stundenintervall entspricht Preisbildung auf Day-Ahead-Markt

Abgrenzungs- und Ausschlusskriterien

- ▶ Abgrenzung zu lastvariablen und tageszeitabhängigen Stromtarifen vermutlich unkritisch
- ▶ Ausschlusskriterien
 - Können nicht auf Grundlage eines Tarifkonzepts geprüft werden
 - Müssen bei der konkreten Ausgestaltung berücksichtigt werden
- ▶ Disclaimer: Wenn dynamisches Element zu sehr durch die Absicherung überlagert würde, könnte Qualifikation als dynamischer Tarif „kippen“ und damit § 41a Abs. 2 EnWG nicht erfüllt sein oder auch die Erfüllung der Anforderungen aus § 41a Abs. 1 EnWG wegen verschwindender Anreize gefährdet sein

Prof. Dr. Thorsten Müller
Vorsitzender des Stiftungsvorstandes
und Wissenschaftlicher Leiter

mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @tmueller_Wue

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469